



Genehmigungsexemplar

Gebührenreglement

für die

**evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde**

**Bätterkinden
2011**

Stand: 15. August 2010

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird durchgehend die weibliche Form verwendet.
Angesprochen sind sowohl Frauen als auch Männer.

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN.....	3
ERHEBUNG	4
Gebührenbereiche	5
Gebühren für Veranstaltungen in der Kirche	5
Kirchliche Trauung	5
Trauer Gottesdienst in der Kirche	5
Taufe von Kindern und Erwachsenen	5
Weitere Kirchenbenutzung	5
Kirchliche Unterweisung KUW	6
Besuch der Kirchlichen Unterweisung	6
Lagerbeiträge	6
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
AUFLAGEZEUGNIS	7

Allgemeines

Gegenstand

- Grundsatz **Art. 1** ¹ Die Kirchgemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

- Kostendeckung
Verhältnismässigkeit **Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Bemessungsarten **Art. 3** ¹ Die Gebühren werden pauschaliert bemessen.
- ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.
- Pauschalgebühren **Art. 4** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Kirchgemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin

- Art. 5** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr	Art. 6 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Kirchgemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	Art. 7 ¹ Die Kirchgemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Kirchgemeinde kann die Schuldnerin mahnen. ³ Beahlt die Schuldnerin nicht, verfügt die Kirchgemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Kirchgemeinde die Schuldnerin.
Kostenvorschuss	Art. 8 Die Kirchgemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 9 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 10 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 11 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 12 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 13 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Gebühren für Veranstaltungen in der Kirche

Ausserordentlicher Aufwand	Art. 15 ¹ Ausserordentlicher Aufwand ist vorher anzumelden und wird zusätzlich verrechnet.	
	² Engagement der Organistin	Fr. 200.--

Kirchliche Trauung

Einheimische Brautleute	Art. 16 ¹ Kirchliche Trauung mit mindestens einer Partnerin aus der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bätterkinden	gratis
Guter Bezug zur Kirchgemeinde	² Besteht ein guter Bezug zur Kirchgemeinde, kann die Trauung gemäss Art. 16.1 durchgeführt werden.	
Auswärtiges Brautpaar	Art. 17 ¹ Kirchliche Trauung für auswärtige Paare: Kirchenbenützung und Sigrüstendienst	Fr. 300.--
	² Pfarrerin durch Kirchgemeinde	Fr. 800.--
	³ Organistin durch Kirchgemeinde	Fr. 200.--
Trauung an Sonn- und Feiertagen	Art. 18 Zuschlag für Trauungen an einem Sonn- oder Feiertag	Fr. 400.--

Trauer Gottesdienst in der Kirche

Mitglieder	Art. 19 Trauer Gottesdienst und/oder Bestattung für ein Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche	gratis
Nichtmitglieder	Art. 20 ¹ Trauer Gottesdienst mit Bestattung für ein Nicht-Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerin und Organistin)	Fr. 1'000.--
	² Bestattung durch Pfarrerin	Fr. 200.--

Taufe von Kindern und Erwachsenen

Art. 21 Für die Taufe gelten die Vorschriften der Kirchenordnung. Taufen sind grundsätzlich gebührenfrei

Weitere Kirchenbenützung

Organisator aus der Kirchgemeinde	Art. 22 Anlässe von Schulen, Gruppen oder Vereinen aus der Kirchgemeinde, sowie karitative Anlässe (freiwillige	
-----------------------------------	--	--

	Kollekte erlaubt)	gratis
Organisator nicht aus der Kirchgemeinde	Art. 23 ¹ Anlässe ohne Basis in der Kirchgemeinde Bätterkinden (inklusive 1 Probe)	Fr. 300.--
	² Zusätzliche Probe	Fr. 50.--
	³ Anlässe im Interesse der Kirchgemeinde Bätterkinden können auf Antrag der Organisatoren an den Kirchgemeinderat durch die Kirchgemeinde unterstützt werden.	

Kirchliche Unterweisung KUW

Besuch der Kirchlichen Unterweisung

Kinder von Mitgliedern	Art. 24 Der Besuch der KUW für Kinder, von denen wenigstens ein Elternteil Mitglied der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bätterkinden ist, ist kostenlos. Vorbehalten sind die Kosten für Lagerbeiträge und Exkursionen.	
Kinder von Nichtmitgliedern	Art. 25 ¹ Der Besuch der KUW für Kinder von denen kein Elternteil der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bätterkinden angehört, ist grundsätzlich gebührenpflichtig.	
	² Die Kosten je Schuljahr und Kind betragen im Durchschnitt für alle Jahre der KUW	Fr. 400.-
	³ In Härtefällen entscheidet der Kirchgemeinderat auf Gesuch der Eltern hin über eine Reduktion.	
Kinder aus einer anderen Kirchgemeinde	Art. 26 Bei Kindern von Eltern, die Mitglied einer anderen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde sind, regeln die Kirchgemeinden die Verrechnung und die Übernahme der Kosten gegenseitig.	
Änderung der Kirchenangehörigkeit	Art. 27 Änderungen der Kirchenangehörigkeit der Eltern lösen eine anteilmässige Abrechnung aus.	

Lagerbeiträge

Konfirmandenlager	Art. 28 Elternbeitrag pro Kind für die Teilnahme am Konfirmandenlager (inklusive Konffoto)	Fr. 230.--
KUW-Lager	Art. 29 Elternbeitrag pro Kind für die Teilnahme am KUW-Lager:	
	2 Tage	Fr. 30.--
	3 Tage	Fr. 50.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung **Art. 30** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 31** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie die Verordnung und Entschädigungen vom 26. April 2007 auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom ? nahm dieses Reglement an.

Kirchgemeindeversammlung Bätterkinden

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Sekretärin bescheinigt, dass dieses Reglement vom ? bis ? (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung Bätterkinden öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Bätterkinden, ?

Die Sekretärin: